

Preisblatt zur Lieferung elektrischer Energie für den gewerblichen, beruflichen und sonstigen Bedarf.

Mit dem Basis-Vertrag **proRheineStrom – Gewerbe** sichern Sie sich eine günstige Stromversorgung – aus Rheine für Rheine. Falls Sie eine Versorgung mit klimafreundlich erzeugtem Strom wünschen, treffen Sie eine entsprechende Zusatzvereinbarung (s. Liefervertrag Ziffer 4).

Im Falle einer Zusatzvereinbarung gilt der Tarif **proRheineStrom – Gewerbe mit watergreen⁺**.



Energie- und Wasserversorgung
Stadtwerke Rheine

BASIS-VERTRAG

proRheineStrom – Gewerbe

proRheineStrom – Gewerbe Preisstand 01.01.2019	netto	brutto**
Gesamtarbeitspreis* für die ersten 30.000 kWh	22,32 ct/kWh	26,56 ct/kWh
Gesamtarbeitspreis* ab 30.001 kWh	21,92 ct/kWh	26,08 ct/kWh
Grundpreis je Anlage und Jahr	108,00 €/Jahr	128,52 €/Jahr

*Der Gesamtarbeitspreis netto setzt sich zusammen aus:	für die ersten 30.000 kWh	ab 30.001 kWh
Arbeitspreis	12,859 ct/kWh	12,459 ct/kWh
EEG-Umlage	6,405 ct/kWh	6,405 ct/kWh
KWKG-Zuschlag	0,280 ct/kWh	0,280 ct/kWh
§19-StromNEV-Umlage	0,305 ct/kWh	0,305 ct/kWh
Offshore-Netzumlage	0,416 ct/kWh	0,416 ct/kWh
Umlage nach §18 AbLaV	0,005 ct/kWh	0,005 ct/kWh
Stromsteuer	2,050 ct/kWh	2,050 ct/kWh
Summe (Angabe informativ)	22,32 ct/kWh	21,92 ct/kWh

** Die informativ angegebenen Bruttopreise enthalten die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe (derzeit 19 %) und sind kaufmännisch gerundet. Ändert sich dieser Steuersatz, ändern sich die Bruttopreise entsprechend.

ZUSATZVEREINBARUNG

proRheineStrom – Gewerbe mit watergreen⁺



- Ausgezeichnet mit dem Gütesiegel „ok-power“ des Energie-Vision e.V.

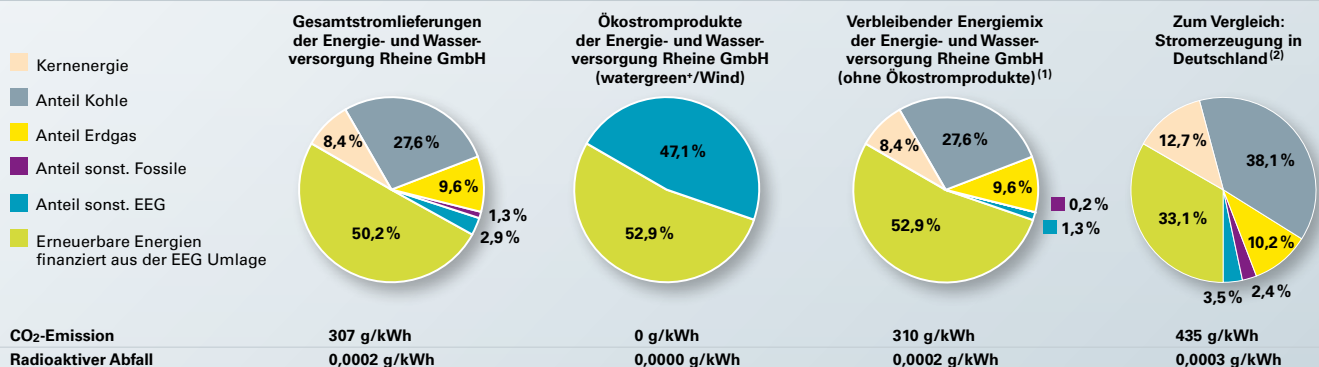
proRheineStrom – Gewerbe mit watergreen ⁺ Preisstand 01.01.2019	netto	brutto**
Gesamtarbeitspreis* für die ersten 30.000 kWh	22,74 ct/kWh	27,06 ct/kWh
Gesamtarbeitspreis* ab 30.001 kWh	22,34 ct/kWh	26,58 ct/kWh
Grundpreis je Anlage und Jahr	108,00 €/Jahr	128,52 €/Jahr

*Der Gesamtarbeitspreis netto setzt sich zusammen aus:	für die ersten 30.000 kWh	ab 30.001 kWh
Arbeitspreis	13,279 ct/kWh	12,879 ct/kWh
EEG-Umlage	6,405 ct/kWh	6,405 ct/kWh
KWKG-Zuschlag	0,280 ct/kWh	0,280 ct/kWh
§19-StromNEV-Umlage	0,305 ct/kWh	0,305 ct/kWh
Offshore-Netzumlage	0,416 ct/kWh	0,416 ct/kWh
Umlage nach §18 AbLaV	0,005 ct/kWh	0,005 ct/kWh
Stromsteuer	2,050 ct/kWh	2,050 ct/kWh
Summe (Angabe informativ)	22,74 ct/kWh	22,34 ct/kWh

** Die informativ angegebenen Bruttopreise enthalten die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe (derzeit 19 %) und sind kaufmännisch gerundet. Ändert sich dieser Steuersatz, ändern sich die Bruttopreise entsprechend.

1. EEG-Umlage: Die Belastungen aus dem EEG (Erneuerbaren-Energien-Gesetz) betragen netto z.Zt. 6,405 ct/kWh. Ändert sich die EEG-Umlage, ändert sich der Gesamtarbeitspreis netto und brutto entsprechend. **2. KWKG-Zuschlag:** Die Belastungen aus dem KWKG (Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz) betragen netto z.Zt. 0,280 ct/kWh. Ändert sich der KWKG-Zuschlag, ändert sich der Gesamtarbeitspreis netto und brutto entsprechend. **3. §19-StromNEV-Umlage:** Die Belastungen aus §19 StromNEV (Stromnetzentgeltverordnung) betragen netto z.Zt. 0,305 ct/kWh. Ändert sich die Umlage nach §19 StromNEV, ändert sich der Gesamtarbeitspreis netto und brutto entsprechend. **4. Offshore-Netzumlage:** Die Offshore-Netzumlage beträgt gemäß §17f Abs. 5 EnWG z.Zt. 0,416 (netto) pro kWh. Ändert sich die Offshore-Netzumlage, ändert sich der Gesamtarbeitspreis netto und brutto entsprechend. **5. Umlage für abschaltbare Lasten nach §18 AbLaV:** Die Belastungen aus §18 AbLaV (Verordnung über Vereinbarungen zu abschaltbaren Lasten) betragen netto z.Zt. 0,005 ct/kWh. Ändert sich die Umlage nach §18 AbLaV, ändert sich der Gesamtarbeitspreis netto und brutto entsprechend. **6. Stromsteuer:** Die Stromsteuer beträgt netto z.Zt. 2,050 ct/kWh. Ändert sich die Stromsteuer, ändert sich der Gesamtarbeitspreis netto und brutto entsprechend. **7. Umsatzsteuer:** Die Nettopreise verstehen sich zuzüglich der Umsatzsteuer in der gesetzlich geltenden Höhe von z.Zt. 19%. Ändert sich dieser Steuersatz, ändern sich die Bruttopreise entsprechend.

Kennzeichnung der Stromlieferung 2017 – Stromkennzeichnung gemäß §42 Energiewirtschaftsgesetz vom 7. Juli 2005, geändert 2017
Angaben auf der Basis vorläufiger Daten für das Jahr 2017



Weiterführende Informationen im KundenCenter am Borneplatz:

Öffnungszeiten: Mo.–Fr., 09.00–18.00 Uhr, Sa., 09.00–12.00 Uhr, Tel.: 0 59 71/45-260 und im Internet unter www.stadtwerke-rheine.de



Zusammensetzung des Strompreises

Der Preis für Strom setzt sich aus einem Grundpreis für die Bereitstellung der Anlagen und einem verbrauchsabhängigen Arbeitspreis für jede abgenommene Kilowattstunde (kWh, siehe Tabelle) zusammen. Weiterführende Informationen über die Zusammensetzung der Preise entnehmen Sie bitte Ziffer 6 der AGB.

	netto	brutto
Sonstige Kosten:		
■ Monatliche, viertel- oder halbjährliche Abrechnung - je Abrechnung (Jahresabrechnung im allgemeinen Preis enthalten)	20,00 Euro	23,80 Euro
■ Mahnung	3,00 Euro	
■ Nachinkasso / Direktinkasso	20,00 Euro	
■ Bearbeitung einer Rücklastschrift	3,00 Euro	
■ Unterbrechung der Versorgung am Zähler	47,00 Euro	
Bei Außensperrungen wird der tatsächliche Aufwand in Rechnung gestellt.		
■ Wiederherstellung der Versorgung am Zähler - innerhalb der gültigen Geschäftszeiten	47,00 Euro	55,93 Euro
- außerhalb der gültigen Geschäftszeiten	149,90 Euro	178,38 Euro
- an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen	162,50 Euro	193,38 Euro
Bei der Wiederherstellung der Versorgung nach einer Außensperrung wird der tatsächliche Aufwand in Rechnung gestellt.		
Die Wiederherstellung des Anschlusses wird von der vollständigen Bezahlung der durch die Versorgungsunterbrechung und Wiederherstellung entstandenen Kosten abhängig gemacht.		
■ Unmöglichkeit der Durchführung, weil Kunde trotz ordnungsgemäßer Terminankündigung nicht angetroffen wird	47,00 Euro	
■ Unberechtigte Zutrittsverweigerung	47,00 Euro	55,93 Euro
■ Bearbeitungsgebühr für Ratenzahlungsvereinbarung	16,81 Euro	20,00 Euro

Zinssatz bei Zahlungsverzug und Ratenzahlungsvereinbarungen:

- gem. § 288 I BGB für Verbraucher 5 %-Punkte über dem Basiszinssatz
- gem. § 288 II BGB für Unternehmer 9 %-Punkte über dem Basiszinssatz

In den genannten Bruttobeträgen ist die Umsatzsteuer in der gesetzlich festgelegten Höhe (derzeit: 19 %) enthalten; wird kein Bruttobetrag genannt, besteht derzeit keine Umsatzsteuerpflicht.